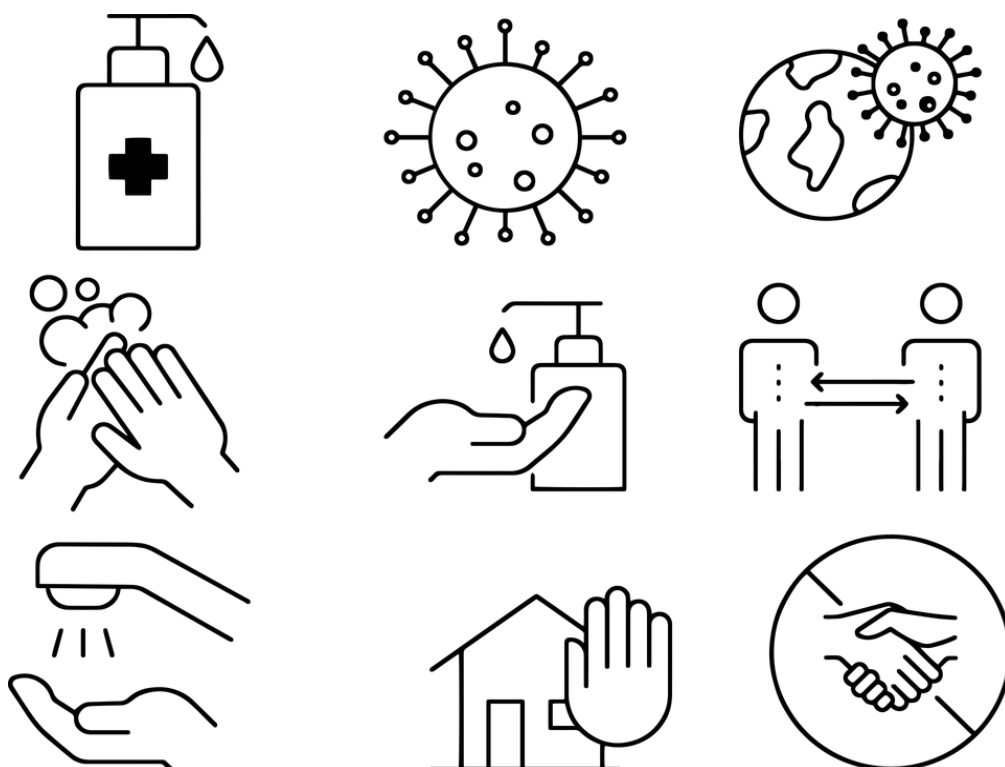


Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule



Stand: 05.08.2020



Niedersächsisches
Landesgesundheitsamt



Niedersächsisches
Kultusministerium

Inhalt

Vorbemerkung.....	4
1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	5
1.1 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb	5
1.2 Szenario B – Schule im Wechselmodell	5
1.3 Szenario C – Quarantäne und Shutdown	5
2 Schulbesuch bei Erkrankung	6
2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung	7
3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule	7
4 Zutrittsbeschränkungen	7
5 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen	8
6 Persönliche Hygiene	9
6.1 Wichtigste Maßnahmen.....	9
6.2 Gründliches Händewaschen.....	10
6.3 Händedesinfektion.....	10
6.4 Mund-Nasen-Bedeckung.....	11
6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände	12
7 Abstandsgebot	12
8 Dokumentation und Nachverfolgung.....	12
9 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands	13
10 Lüftung	15
10.1 Raumluftechnische Anlagen.....	15
11 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen	15
12 Haltestellen	16
13 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine.....	16
14 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen	17
14.1 Reinigung	17
14.1.1 Raumdesinfektion	18
15 Ganztagsbetrieb	20
16 Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	20
16.1 Unterschreitung des Mindestabstandes.....	20

16.2	Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen	21
17	Infektionsschutz im Schulsport.....	21
17.1	Abstand und Kontaktlosigkeit	21
17.2	Lüftungsmaßnahmen	22
17.3	Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten.....	22
17.4	Hygieneregeln des Trägers	22
17.5	Sportartspezifische Hinweise	23
17.5.1	Anlage: Sportartspezifische Hinweise (Szenario B)	24
18	Infektionsschutz beim Musizieren	26
19	Hort.....	27
20	Konferenzen und Versammlungen.....	27
21	Schulveranstaltungen und Schulfahrten.....	27
22	Praktika und betriebliche Praxisphasen	27
23	Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	27
24	Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	28
24.1	Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen.....	29
25	Corona-Warn-App.....	29
26	Meldepflicht	30
27	Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden	30
28	Anlage – Bescheinigung	31

Bildrechte

Titel	Annalise Batista/Pixabay
Kap. 6.1	iconfinder.com/Boyko.pictures
Kap. 6.4	OpenIcons/Pixabay

Vorbemerkung

Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan. Er wird vom Niedersächsischen Kultusministerium gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt herausgegeben und ist mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie den für Schulen zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in Niedersachsen (Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Landesunfallkasse Niedersachsen) abgestimmt.

Hygienepläne nach § 36 IfSG dienen dem Schutz der Bevölkerung vor allgemeinen Gesundheitsgefahren. Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG festgelegt werden. Dies kann insbesondere an Förderschulen sowie ggf. im Rahmen der schulischen Inklusion erforderlich sein.

Die Vorgaben der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ in der jeweils aktuellen Fassung sind vorrangig zu beachten. Diese Verordnung regelt in § 17, dass der Rahmen-Hygieneplan ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten ist. Ebenfalls zu beachten sind die diesbezüglichen Rundverfügungen der NLSchB.

Materialien zum Hygieneplan finden Sie auf der Webseite „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: www.aug-nds.de/?id=2357

Sollten weitere Fragen zur Umsetzung der Vorgaben bezüglich der Risikogruppen oder zur Umsetzung der Hygienevorschriften bestehen, stehen die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der NLSchB zur fachlichen Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der für die öffentlichen Schulen direkt zuständigen Beraterinnen und Berater finden Sie unter <http://www.aug-nds.de/?id=149>.

Die Regelungen zum „Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen“ wurden aufgenommen und werden nun nicht mehr separat veröffentlicht. Die Regelung „Umgang mit Beschäftigten in Schulen, die besonderen Schutzes bedürfen“ vom 24.04.2020 wird daher aufgehoben.

Ebenso wird der Rahmen-Hygieneplan vom 30.06.2020 hiermit aufgehoben.

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind für den Schulbetrieb im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 in § 17 Abs. 1 das Szenario A, in § 17 Abs. 2 das Szenario B und in § 17 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Der Rahmen-Hygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Die im Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das **Szenario A**.

Soweit für **Szenario B** zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese jeweils am Ende der einzelnen Abschnitte des Rahmen-Hygieneplans aufgeführt.

1.1 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Einzelheiten zur Bildung von Kohorten werden in **Kapitel 9** beschrieben.

1.2 Szenario B – Schule im Wechselmodell

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht.

In diesem Fall sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule i. d. F. vom 30.06.2020 vorgesehenen Hygiene- und Abstandsregeln wieder anzuwenden, die in diesen Hygieneplan übernommen wurden. Es gilt dann wieder:

- maximal 16 Personen in Präsenzunterricht
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Lernen zu Hause“

1.3 Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt

werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten auch die Vorgaben zum Szenario B.

2 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden.
Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden,
wenn
kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege).

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4 Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen).

Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren (s. Kap. 8).

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

5 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.

Im Primarbereich ist mit den Schülerinnen und Schülern die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielplatzgeräten zu thematisieren (s. Kap. 6.4).

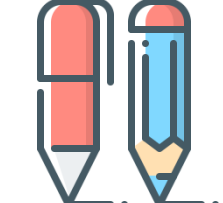
Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände soll hingewiesen werden, ggf. auch durch Aushang.

Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln ist z. B. durch Aushang am Schuleingang und/oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleisten.

6 Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	• Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7). • Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	• Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	• Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	• Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
	• Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	• Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Für Szenario B gilt abweichend:

Das Abstandsgebot ist wieder überall zu beachten, s. Kap. 7.

Weiterhin sind die Regelungen in Kap. 16 zu beachten.

6.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
- nach dem Toilettengang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

6.3 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Als Händedesinfektionsmittel sollten mindestens begrenzt viruzide Produkte auf Alkoholbasis eingesetzt werden, da die Wirksamkeit und Hautverträglichkeit gut belegt ist.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

In der Nähe der Desinfektionsmittelspender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

6.4 Mund-Nasen-Bedeckung



Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Weitere Hinweise siehe

www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen **soll** eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen getragen werden, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu anderen Personen** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap.16.

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

7 Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 9 beschrieben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

Für **Szenario A und B** gilt:

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap. 16.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

8 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

9 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen),
- an Förderschulen bestehenden festen jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten,
- der Bildung von jahrgangsübergreifenden Kohorten bis max. 120 Schülerinnen und Schüler und
- berufsbildenden Schulen durch Anwendung der o. g. Vorgaben auf die Bildungsgänge in den verschiedenen Schulformen.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Im Primarbereich sowie im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verzichtet werden, soweit die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden.
- Kohorten sind fest zu definieren.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden.
- Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden.
- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind zu dokumentieren.

Für Szenario B gilt abweichend:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz.

Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz) und/oder besonders große Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

10 Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen. Soweit vorhanden kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

10.1 Raumluftechnische Anlagen

Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

11 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können.

Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen (s. Kap. 6.4).

Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen:

- Trennung der Lerngruppen, z. B. durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten
- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat)
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, soweit ein Pausen-/Kioskverkauf oder Mensabetrieb wieder angeboten werden kann.

Aufzüge sollen grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, benutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Andernfalls sind ggf. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz festzulegen. Die Benutzung ist auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

12 Haltestellen

An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

13 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Große Räume (z. B. Mensen) können dazu in verschiedene Bereiche geteilt werden.

Die Schule stellt dazu einen Plan auf, der auch Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein kann.

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

- zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern,

sind zu beachten.

Außerdem gilt:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorzusehen (s. Kap. 6.2 und 6.3).
- Der Betreiber dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte.

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zulässig.

14 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspenders und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

Am Eingang der WC-Anlagen muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der Anzahl der Toiletten/Urinale).

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handtuchrollen ist zu gewährleisten. Die Toilettenanlagen sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

14.1 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

14.1.1 Raumdesinfektion

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Für die Desinfektion im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 reicht ein begrenzt viruzides Produkt aus. Zur Vereinfachung der Anwendung im Schulbereich wird aber die Anwendung eines Produkts empfohlen, das auch für weitere Desinfektionszwecke geeignet ist.

Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt. Diese darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Abschnitt II - Spezielle Regelungen zum Unterricht

15 Ganztagsbetrieb

Szenario A strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal zwei Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

An offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsangebot statt. Gebundene Ganztagsangebote können weiterhin stattfinden, allerdings nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, auch beim Mittagessen.

16 Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

16.1 Unterschreitung des Mindestabstandes

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toilettengang)
- Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen
- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen
- Therapeutische Maßnahmen

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstands z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein:

- im Rahmen der Kommunikation, z. B. Lormen (Tastalphabet für Taubblinde)
- bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

16.2 Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen

Das prophylaktische Tragen von FFP2/3-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstandes aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Details wären im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

17 Infektionsschutz im Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

17.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden.

Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen also nur auf Abstand und ohne sich gegenseitig zu berühren, erfolgen. Es dürfen auch keine direkten

körperlichen Hilfestellungen gegeben werden. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung von Kap. 17.5.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

17.2 Lüftungsmaßnahmen

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden (s. Kap. 10 – Lüftung).

Für **Szenario B** gilt ergänzend:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

17.3 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

17.4 Hygieneregeln des Trägers

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

17.5 Sportartspezifische Hinweise

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Es sind die sportartspezifischen Hinweise in der beigefügten Anlage zu beachten.

17.5.1 Anlage: Sportartspezifische Hinweise (Szenario B)

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagspiele	- nur Einzel und ohne Seitenwechsel - Abstand der Spielfelder: 2 Meter		Tischtennis, Badminton, Tennis draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	- nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand - Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel) - ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird - Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich - Vermeidung von Zweikämpfen		Brennball	Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee (nur Technik)	Rugby, American Football
gymnastisches und tänzerisches Bewegen	- nur Solotänze oder - Formationstänze - Bewegungszonen markieren	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze
Laufen - Springen – Werfen	- vorrangig draußen - Wartelinien markieren - Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint - Gerätereinigung	ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen, Diskuswurf, Schleuderball	Staffelläufe, Stabhochsprung	

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Kämpfen	- kein Körperkontakt - nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen		traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	- keine Rettungsübungen - Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm - Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung - eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technik-vermittlung)		Wasserball
Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten	- Roll- und Fahrtwege markieren - Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen - keine Mannschaftsboote - keine Spielformen	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	
Turnen und Bewegungskünste	- Übungen ohne Hilfestellung - Übungen ohne Partnerin/Partner	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Geräteturnen	Partner- und Gruppenakrobatik
bewegungsfeld-übergreifend; Fitness	- markierte Bewegungszonen und Stationen	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Geräten		

18 Infektionsschutz beim Musizieren

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen ist zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsriskos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden, solange kein für Unterricht praktikables Hygienekonzept vorliegt, das den Infektionsschutz gewährleistet. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung der in der „Beurteilung der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2-Viren beim Singen“ von 04.05.2020 genannten Empfehlungen zum Einzelunterricht Gesang (S. 5 - 6) erfolgen.

[https://audiologie-phoniatrie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc16/audiologie/Allgemein/Singen_und_SARS-CoV-2_Prof. M%C3%BCrbe et al. 04052020.pdf](https://audiologie-phoniatrie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc16/audiologie/Allgemein/Singen_und_SARS-CoV-2_Prof._M%C3%BCrbe_et_al._04052020.pdf)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nur unter Berücksichtigung der in der „Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie“ vom 07.05.2020 genannten „Spezifische Empfehlungen für Musikergruppen mit Blasinstrumenten mit Aerosolproduktion und Tröpfchenbildung“ (S. 10 - 11) erfolgen. Beim Musizieren mit anderen Instrumenten sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.

https://epidemiologie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc01/epidemiologie/downloads/Stellungnahme_Spielbetrieb_Orchester.pdf

Abschnitt III – Spezielle Hinweise

19 Hort

Da in der Schule ein anderer Rahmen-Hygieneplan gilt als in Kindertageseinrichtungen, sollte hinsichtlich der Umsetzung eine Abstimmung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Hortleitung und der Schulleitung erfolgen.

20 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

21 Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

22 Praktika und betriebliche Praxisphasen

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

23 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

24 Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage, Kap. 28), können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (siehe Kap. 6) wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen. Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Szenario A nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

¹Auszug aus: RKI, „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)“

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Für Szenario B gilt abweichend:

Den Beschäftigten, die zu den oben definierten Risikogruppen gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage, Kap. 28), einschließlich der Schwangeren und der Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

24.1 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der in Kap. 24 genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen im einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für Szenario A und B gilt:

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

25 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

26 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

27 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

28 Anlage – Bescheinigung

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schulleitung der

Schulname

Anschrift der Schule

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift der Patientin/ des Patienten

insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.

Quelle: Informationen des RKI www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/
des behandelnden Arztes

Praxisstempel